



An die Medien

Arbeitsgemeinschaft bäuerliche Landwirtschaft begrüßt Urteil des Verwaltungsgerichts Freiburg zur Kleinerzeugerregelung

Die Arbeitsgemeinschaft bäuerliche Landwirtschaft begrüßt das Urteil des Verwaltungsgerichts Freiburg zur sogenannten „Kleinerzeugerregelung“. Die Auslegung dieser Regelung in Baden-Württemberg hat dazu geführt, dass eine ganze Reihe von kleinen Betrieben im Schwarzwald von der Produktion von Bio-Milch ausgeschlossen wurde. In einem konkreten Fall hatte ein Landwirt gegen diese Auslegung geklagt und hat nun Recht bekommen.

Petra Müller, selbst Biobäuerin und Vorsitzende des AbL-Landesverbandes begrüßte das Urteil: „Wir finden es gut, dass das Verwaltungsgericht auf den Handlungsspielraum hinweist, den solche Regelungen wie die Kleinerzeugerregelung haben. Wir erleben im betrieblichen Alltag viel zu häufig, dass die von Hof zu Hof unterschiedlichen Voraussetzungen nicht angemessen berücksichtigt werden. Ein Bauernhof ist kein Industriebetrieb, den man nach Schema F bewerten kann.“

Ähnlich äußerte sich Biobäuerin Birgit Strohmeier, stellvertretende Vorsitzende der AbL: „Hier konnte ein Landwirt angesichts der beengten Talage nicht weiter wachsen. Auf der anderen Seite hat er alles in seiner Situation Mögliche dafür getan, um die Haltung zu optimieren. Das erkennen wir an.“

Die Presseerklärung von Rechtsanwalt Schmidt finden Sie in der Anlage.

Das ausführliche Urteil gibt es als Download unter www.abl-bw.de > Aktuelles

**Landesverband
Baden-Württemberg**

11.10.2016

Arbeitsgemeinschaft bäuerliche
Landwirtschaft - Landesverband
Baden-Württemberg

Marktstätte 26
78462 Konstanz

Tel 07531 28 29 39-1
mobil 0151 62511652
Fax 07531 28 29 39-2
thomas@abl-ev.de
www.abl-bw.de

Vorsitzende

Petra Müller
88410 Bad Wurzach
Christian Jundt
88433 Schemmerhofen-Altheim

stellv. Vorsitzende

Birgit Strohmeier
78073 Bad Dürkheim
Georg Heitlinger
75031 Eppingen-Rohrbach

Kontonummer

Kontonummer 313 4881
Ethikbank - BLZ 830 944 95
IBAN
DE36 8309 4495 0003 1348 81
BIC: GENODEF1ETK

Vereinsregister

Amtsgericht Schwäbisch-Hall
VR - 479

HANSPETER SCHMIDT RECHTSANWALT

Rechtsanwalt • Fachanwalt für Verwaltungsrecht • Mediator
Zasiusstraße 35 • D-79102 Freiburg im Breisgau • Deutschland
tel +49 (0)761 702542 • fax 702520 • hps@hpslex.de • www.hpslex.de

Freiburg im Breisgau,
den 26.09.2016
NZ 109/2013
B10841

Presserklärung zum Urteil des Verwaltungsgerichts Freiburg vom 14.06.2016 (Aktenzeichen: 3 K 2643/13):

Das Land Baden-Württemberg hatte unter der rot-grünen Landesregierung eine straffe Gangart gegenüber Biomilchbauern im Hochschwarzwald eingeschlagen. Diese korrigierte das Verwaltungsgericht Freiburg mit einer jetzt rechtskräftig gewordenen Entscheidung.

Das Gericht entschied, ein Kleinbetrieb im Sinne von Art. 39 VO (EG) Nr. 889/2008 sei ein Hof, der einen geringeren Bestand aufweist, als der Durchschnitt der Ökobetriebe des Bundeslandes (Rn.24). Baden-Württemberg hatte dagegen keinen Betrieb mit mehr als 35 Kühe im Jahresdurchschnitt trotz biokonformer Haltung der Nachzucht als „klein“ in diesem Sinne behandelt. Dies benachteiligte die Schwarzwälder Biobauern nach dem Freiburger Urteil zu Unrecht. Mehrere Dutzend Biobauern im Hochschwarzwald, die wegen der beengten Lage im Ort oder in Steillage keinen Laufstall bauen können, haben nach dem Richterspruch einen Anspruch auf eine sachgerechte Würdigung, ob Ihnen in ihrem konkreten Fall die Biohaltung unter Anbinden weiterhin gestattet ist. Hier ist in jedem Einzelfall zu prüfen (Rn. 36), ob klimabedingte, geographische oder strukturelle Sonderbedingungen vorliegen, die rechtfertigen, die Biohaltung fortzusetzen, obwohl der Betrieb seine Milchkühe anbinden muss.

Der Lenzkircher Kläger hielt 17 Milchkühe und einen Zuchtbullen in loser Anbindehaltung im alten Stall, aber mit voller Sommerweide und mehrfachem wöchentlichem Weidezugang in der übrigen Zeit. Und liebevoller, familiärer Betreuung. Im 2002 neugebauten Mutterkuhstall hielt er 26 Mutterkühe mit Nachzucht sowie Mastbullen. Das Regierungspräsidium Karlsruhe wollte ihn zwingen, entweder die Biohaltung aufzugeben oder nur zehn Milchkühe zu halten, was wirtschaftlich nicht nachhaltig gewesen wäre. Nach der Freiburger Entscheidung darf er wieder, wie seit 1997, die volle Zahl seiner Milchkühe biologisch halten.

Das Verwaltungsgericht hatte die Berufung zugelassen. Das Land hat sie, nach dem Regierungswechsel in Stuttgart, nicht eingelegt. Das Urteil hat nun Rechtskraft. Damit haben die Biobauern im Hochschwarzwald einen Anspruch auf Einzelfallprüfung, ob sie ihre Tiere biologisch zertifiziert halten und füttern können, auch wenn sie keinen Laufstall bauen können. Das Verwaltungsgericht Freiburg ließ anklingen, dass es besser ist, wenn die Tiere ökologisch gehalten werden, als die Betriebe aus der Biozertifizierung heraus zu drängen (Rn. 37). Dies hatte das Land ursprünglich noch anders gesehen.

Freiburg, den 26.09.2016
Hanspeter Schmidt